

Vorlage

für die . Sitzung des Akademischen Senats am .2012

Gegenstand des Antrages:

Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

Beschlussentwurf:

Der Akademische Senat beschließt die beigefügte Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) und bittet den Präsidenten um Weiterleitung an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Bestätigung.

Berichterstatter: VP2

Begründung:

Im Zuge der Prüfung der formalen Richtigkeit diverser Studien- und Prüfungsordnungen ist aufgefallen, dass in der Vergangenheit das Auslaufen diverser Diplomstudien- und Prüfungsordnungen in den jeweils folgenden Bachelorstudien- und Prüfungsordnungen geregelt wurde. Auch wenn dieses Verfahren in der Vergangenheit an der TU Berlin üblich war, häufen sich in den letzten Monaten die Beschwerden einzelner Studierender (bereits eingestellter Diplomstudiengänge) mit dem Hinweis, es sei nicht nachvollziehbar bzw. rechtlich zulässig, das Auslaufen von Diplomordnungen in den folgenden Bachelorordnungen zu regeln. Zudem sei nicht erkennbar, wie die betroffenen Studierenden überhaupt die Information über die Einstellung ihres Diplomstudiengangs sowie über das Auslaufen der betroffenen Diplomstudien- und Prüfungsordnungen erhalten könnten.

Welche Fakultätsrats-/ GK- / AS-Beschlüsse zur Einstellung von Diplomstudiengängen bereits existieren und ob die entsprechende Einstellung auch durch die zuständige Senatsverwaltung vollzogen wurde, lässt sich aus den im Sachgebiet IAExp vorliegenden Unterlagen leider nicht lückenlos nachvollziehen.

Zur Lösung der geschilderten Problematik wird - dem Hinweis der zuständigen Senatsverwaltung folgend - im Rahmen des § 126 Abs. 5 BerlHG - Übergangsregelungen – eine Satzung zur Regelung der letztmaligen Möglichkeit der Ablegung von Abschlussprüfungen in Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen erlassen.

Im Rahmen dieser Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des in der Satzung zeitlich abschließend geregelten Prüfungsverfahrens sind (gemäß § 126 Abs. 5 BerlHG) alle betroffenen Studiengänge auch ohne zusätzliche bzw. erneute Beteiligung der zuständigen Senatsverwaltung rechtskräftig aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 GrundO, § 61 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG i.V.m. § 126 Abs. 5 BerlHG

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

In Vertretung

Prof. Dr. Wolfgang Huhnt
2. Vizepräsident

Satzung zu auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 126 Abs. 5 S. 4 des Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), in der Fassung vom 26. Juli 2011, die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Einstellungsfristen

§ 3 Auswirkungen

§ 4 Härtefallregelung

§ 5 Umschreibung

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die letztmalige Möglichkeit der Ablegung von Abschlussprüfungen in Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen an der Technischen Universität Berlin und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den betroffenen Studiengängen. Diese Satzung gilt nur für die in § 2 genannten Studiengänge.

§ 2 Einstellungsfristen

(1) Mit Fakultätsratsbeschluss FKR I-122.o/4a/2011-10-19 vom 19.10.2011 hat die Fakultät I – Geisteswissenschaften die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplom- und Magisterstudiengängen

Magisterteilstudiengänge

Allgemeine Linguistik bis zum 30.09.2012,
 Deutsch als Fremdsprache bis zum 30.09.2012,
 Deutsche Philologie bis zum 30.09.2012,
 Erziehungswissenschaft bis zum 30.09.2012,
 Französische Philologie bis zum 30.09.2012,
 Geschichte bis zum 30.09.2012,

Kommunikationswissenschaft bis zum 30.09.2012,
Kunstgeschichte bis zum 30.09.2012,
Musikwissenschaft bis zum 30.09.2012,
Philosophie bis zum 30.09.2012,
Wissenschafts- und Technikgeschichte bis zum 30.09.2012 und

Diplomhauptstudiengang

Berufspädagogik bis zum 30.09.2012

beschlossen.

(1a) Mit Beschluss GKLb 4/39 der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (GKLb) vom 07.02.2012 hat diese die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in den nachfolgenden Studien- und Teilstudiengängen mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen

Lehramtsstudiengänge:

Amt des Lehrers bis zum 30.09.2012,
Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern bis zum 30.09.2012,
Amt des Lehrers an Sonderschulen bis zum 30.09.2012,
Amt des Studienrats bis zum 30.09.2012,
Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung bis zum 30.09.2012,
Amt des Studienrats mit einem künstlerischen Fach bis zum 30.09.2012,

Teilstudiengänge der einzelnen Prüfungsfächer:

Biologie bis zum 30.09.2012,
Chemie bis zum 30.09.2012,
Deutsch bis zum 30.09.2012,
Englisch bis zum 30.09.2012,
Erdkunde bis zum 30.09.2012,
Französisch bis zum 30.09.2012,
Geschichte bis zum 30.09.2012,
Haushalt/Arbeitslehre bis zum 30.09.2012,
Latein bis zum 30.09.2012,
Mathematik bis zum 30.09.2012,
Philosophie bis zum 30.09.2012,
Physik bis zum 30.09.2012,
Sozialkunde bis zum 30.09.2012,
Technik/Arbeitslehre bis zum 30.09.2012,

Wirtschaft/Arbeitslehre bis zum 30.09.2012,

Berufliche Fachrichtungen:

- Bautechnik mit allen Studienrichtungen bis zum 30.09.2012,
- Elektrotechnik mit allen Studienrichtungen bis zum 30.09.2012,
- Ernährung/Lebensmittelwissenschaften mit allen Studienrichtungen bis zum 30.09.2012,
- Gestaltungstechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung bis zum 30.09.2012,
- Land- und Gartenbauwissenschaft mit allen Studienrichtungen bis zum 30.09.2012,
- Metalltechnik mit allen Studienrichtungen bis zum 30.09.2012,

Teilstudiengänge für gemeinsame Studienanteile mehrerer Lehramtsstudiengänge:

Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft

- Philosophie bis zum 30.09.2012,
- Politologie bis zum 30.09.2012,
- Psychologie bis zum 30.09.2012,
- Soziologie bis zum 30.09.2012,

Fachdidaktik aller Prüfungsfächer der TU Berlin bis zum 30.09.2012 und
Grundschulpädagogik bis zum 30.09.2012

beschlossen.

(2) Mit Fakultätsratsbeschluss FKR II 03/01 vom 18.01.2012 hat die Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften die letzte Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplomstudiengängen

Chemie bis zum 30.09.2014,
Mathematik bis zum 30.09.2014,
Physik bis zum 30.09.2014 und
Techno- und Wirtschaftsmathematik bis zum 30.09.2014

beschlossen.

(3) Mit Fakultätsratsbeschluss XX vom 21.03.2012 hat die Fakultät III – Prozesswissenschaften die letzte Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplomstudiengängen

Biotechnologie bis zum 30.09.16,
Energie- und Verfahrenstechnik bis zum 30.09.2014,
Gebäudetechnik bis zum 30.0.2014,

Lebensmitteltechnologie bis zum 30.09.2016,
Technischer Umweltschutz bis zum 30.09.2014 und
Werkstoffwissenschaften bis zum 30.09.2014

beschlossen.

(4) Mit Fakultätsratsbeschluss IV 1/11 vom 22.02.2012 hat die Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplomstudiengängen

Informatik bis zum 31.03.2013,
Elektrotechnik bis zum 31.03.2013 und
Technische Informatik bis zum 31.03.2013

beschlossen.

(5) Mit Fakultätsratsbeschluss FAK-RAT XX vom XX.XX.XXXX hat die Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplomstudiengängen

Maschinenbau bis zum 30.09.2012,
Physikalische Ingenieurwissenschaft bis zum 30.09.2012,
Psychologie bis zum 30.09.2012,
Verkehrswesen bis zum 30.09.2012,

beschlossen.

(5a) Mit Beschluss der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ITM GK ITM 6/44 vom 16.01.2012 hat diese die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung im Diplomstudiengang

Informationstechnik im Maschinenwesen bis zum 30.09.2013

beschlossen.

(6) Mit Fakultätsratsbeschluss XX vom XX.XX.XXXX hat die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplom- und Magisterstudiengängen

Bauingenieurwesen bis zum 31.03.2013,
Landschaftsplanung bis zum 30.09.2012,
Soziologie (Magister) bis zum 30.09.2015,
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung bis zum 30.09.2015
Stadt- und Regionalplanung bis zum 31.03.2014 und

Vermessungswesen bis zum 31.03.2012

beschlossen.

(7) Mit Fakultätsratsbeschluss XX vom XX.XX.XXXX hat die Fakultät VII – Wirtschaft und Management die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in nachfolgenden Diplomstudiengängen

Betriebswirtschaftslehre bis zum 31.03.2013,

Volkswirtschaftslehre bis zum 31.03.2013

beschlossen.

(7a) Mit Beschluss 4/68 der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsingenieurwesen (GK WilnG) vom 06.07.2011 hat diese die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung im nachfolgenden Diplomstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen bis zum 30.09.2013

beschlossen.

§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen

(1) Nach Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengang, es sei denn, es liegt ein Härtefall i.S.d. § 126 Abs. 5 S.4, 2. Hs BerlHG i.V.m. § 4 dieser Satzung vor. Die Möglichkeit noch Prüfungsleistungen abzulegen, sofern entsprechende Prüfende auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen, bleibt unbenommen.

(2) Nach Ablauf der Prüfungsfristen aus § 2 ist der jeweilige Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang aufgehoben.

§ 4 Härtefälle

(1) Ein Prüfungsanspruch über die in § 2 genannten Prüfungsfristen hinaus besteht um bis zu höchstens vier Semester dann, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt insbesondere vor,

1. wenn besondere gesundheitliche Gründe vorliegen,
2. bei der Pflege und Erziehung eines oder mehrere Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. bei der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes ,
4. aufgrund einer Behinderung.

Ein Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist, unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. fachärztlichem Attest, Geburtsurkunden der Kinder, Schwerbehindertenausweis, etc.) bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und wie sich die Antragstellerin oder der Antragsteller den weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums vorstellt.

(2) Wird dem Härtefallantrag stattgegeben, vereinbart der zuständige Prüfungsausschuss mit der antragstellenden Studierenden oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlauf. Diese Studienverlaufsvereinbarung ist für beide Seiten verpflichtend. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung über das Ergebnis des Härtefallantrags. Wird der Härtefallantrag abgelehnt, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(3) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fakultätsratsbeschluss der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Für Studierende erlischt der Härtefallstatus, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erbringen.

§ 5 Umschreibung

(1) Studierende in den Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen können zum Wintersemester vom **15.08. bis 01.10.** des jeweiligen Jahres bzw. zum Sommersemester vom **15.02. bis 01.04.** des jeweiligen Jahres eine Anerkennungsentscheidung des für den fachlich passenden Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorlegen und dort entsprechend in den passenden Bachelorstudiengang umgeschrieben werden.

(2) Eine Umschreibung in das 1. Fachsemester in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nicht möglich.

(3) Zusätzliche Prüfungsleistungen bleiben bei der Betrachtung der anerkehbaren Leistungen im Hinblick auf die Fachsemestereinstufung unberücksichtigt.

(4) Die Umschreibungsmöglichkeit besteht längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Prüfungsfrist nach § 2.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Berlin in Kraft.